



Deutsche Wanderjugend im Rhönklub e.V.

„Wer die Jugend sich erwirbt, sichert sich die Zukunft. Aus dieser Erwägung heraus sollte es sich jeder Zweigverein des Rhönklubs angelegen sein lassen, innerhalb seiner Organisation als freie Vereinigung eine Jugendgruppe zu gründen. Diese hat den Zweck, bei jungen Leuten den Sinn für die Schönheiten der Natur zu wecken und zu pflegen, ihnen Kenntnis der Heimat zu vermitteln und dadurch Liebe zu derselben zu erzeugen, veredelte Wandersitten anzuerziehen und treues, kameradschaftliches Verhalten einzuprägen, ferner ihrer Aufmerksamkeit auf den Rhönklub und dessen Tätigkeit hinzulenken.“

Rhönvater Karl Straub, 1923

Satzung

§ 1 Name und Gliederung

1. Die Deutsche Wanderjugend (DWJ) im Rhönklub e.V. ist eine Jugendorganisation des Rhönklubs; sie führt im Verein ein Eigenleben nach Maßgabe der in dieser Satzung festgelegten Ordnung.
2. Die Jugendorganisation heißt
 - Auf Verbandsvereinebene: Deutsche Wanderjugend im Rhönklub e.V., kurz: DWJ im RK
 - Auf Zweigvereinebene: Deutsche Wanderjugend im Rhönklub - Zweigverein(Name des ZV)

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der DWJ im RK sind alle Vereinsmitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alle Personen, die in der DWJ – gleichgültig auf welcher Ebene im Sinne des §1, Abs. 2 – eine Funktion im Sinne der Satzung ausüben.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Die DWJ im RK bekennt sich zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des Rhönklub e.V.
2. Sie will das kritische, soziale und demokratische Denken und Handeln junger Menschen wecken und fördern. Dazu pflegt sie vor allem das Wandern, den Natur- und Umweltschutz, die musische und kulturelle Arbeit, sowie die Beschäftigung mit Jugend- und Gesellschaftspolitik. Ferner erstrebt sie ein gutes Verhältnis zu den Angehörigen anderer Völker.
Diese Ziele sollen durch Gruppenveranstaltungen und außerschulische Bildungsmaßnahmen zur musischen, kulturellen und politischen Bildung, durch Wanderungen, Zeltlager, internationale Begegnungen, die Herausgabe von Medien, die Durchführung von Fachtagungen und Lehrgängen, die Mitgliedschaft in anderen Organisationen unter anderem erreicht werden.
3. Die DWJ im RK ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die DWJ im RK ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Ihre Tätigkeit im Rahmen des §3 ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im



Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DWJ im RK.
3. Alle Ämter der DWJ im RK sind Ehrenämter. Ersatz der Auslagen wird in dem vom Jugendbeirat bestimmten Rahmen gewährt. Die DWJ im RK darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der DWJ im RK fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der DWJ im RK oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf ihr Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 3 dieser Satzung verwendet werden.

§ 5 Finanzen

1. Alle der DWJ im RK zufließenden Mittel werden getrennt von den Mitteln des Rhönklubs verwaltet und ausschließlich für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe verwendet.
2. Die DWJ im RK bringt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Eigenmittel durch Zuwendungen des Rhönklubs, durch Teilnehmergebühren zu Veranstaltungen usw. auf. Als Eigenmittel gelten die Beiträge, die erforderlich sind, um Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu erhalten.
3. Die Jahresrechnung ist innerhalb der ersten vier Monate des Folgejahres durch zwei von der Delegiertenversammlung der DWJ im RK gewählte Rechnungsprüfer/-innen zu prüfen; sie ist auf Verlangen dem Hauptvorstand des RK mit dem Rechnungsbericht vorzulegen.

§ 6 Organe

Organe der DWJ im RK sind

1. die Delegiertenversammlung (§7);
2. der Jugendbeirat (§8);
3. die/der Hauptjugendwart/-in (§9)

§ 7 Delegiertenversammlung der DWJ im RK

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Zweigvereinen benannten Delegierten; die Delegierten müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben; den Mitgliedern des Jugendbeirats; der/dem Präsidenten/-in oder der/dem Stellvertreter/-in.
2. Die Delegiertenversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt. Sie wird von der/dem Hauptjugendwart/-in einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens fünf Jugendwarten/-innen von verschiedenen Zweigvereinen ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt ebenfalls vier Wochen.
3. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht versandt wurde. Ein/e von einer Nichteinhaltung der Ladungsfrist Betroffene/-r kann auf ihre Einhaltung verzichten.



4. Jeder Zweigverein kann so viel Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden, wie er Stimmen hat. Die Zahl der Stimmen wird durch die Zahl der Jugendmitglieder nach folgendem Schlüssel bestimmt, wobei die Mitgliedermeldung des letzten Jahresberichts maßgebend ist:

➤ bis 30 Jugendliche	1 Stimme
➤ von 31 – 80 Jugendliche	2 Stimmen
➤ über 80 Jugendliche	3 Stimmen
5. Ein/-e Delegierte/-r hat eine Stimme.
6. Die Mitglieder des Jugendbeirats und die /der Präsident/-in oder die/der Stellvertreter/-in haben je eine Stimme, sie können nicht gleichzeitig Delegierte eines Zweigvereins sein.
7. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei der/dem Hauptjugendwart/-in schriftlich eingegangen sein. Für Anträge, die eine Änderung der Satzung der DWJ im RK zum Inhalt haben, beträgt die Frist sechs Wochen. Spätere Anträge außer solchen auf Satzungsänderung oder Auflösung der DWJ im RK – auch mündlich zur Tagesordnung in der Delegiertenversammlung – können mit Zustimmung der Mehrheit der Versammlung noch zugelassen werden.
8. Die Delegiertenversammlung der DWJ im RK hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit der DWJ im RK;
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - die Verabschiedung des Haushaltsplans;
 - die Entlastung der/des Hauptjugendwarts/-in, der/des Stellvertreters/-in und der übrigen Mitglieder des Jugendbeirats
 - die Wahl der/des Hauptjugendwarts/-in, der/des Stellvertreters/-in, der Beisitzer/-innen, der/dem Kassenwart/-in und der/dem Schriftführer/-in im Jugendbeirat;
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-innen; diese dürfen nicht dem Jugendbeirat angehören;
 - die Behandlung von Anträgen,
 - die Auflösung der DWJ im RK.

§ 8 Jugendbeirat

1. Der Jugendbeirat besteht aus:
 - der/dem Hauptjugendwart/-in,
 - der/dem Stellvertreter/-in,
 - bis zu fünf Beisitzern/-innen,
 - der/dem Kassenwart/-in,
 - der/dem Schriftführer/-in
 - der/die Präsident/-in oder der/dem Stellvertreter/-in kraft ihres Amtes.
2. Der Jugendbeirat tagt mindestens dreimal jährlich. Er wird von der/dem Hauptjugendwart/-in einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Jugendbeirats ist eine außerordentliche Sitzung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen.
3. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern bei einem dieser Anwesenden die Ladungsfrist nicht eingehalten wurde, kann er/sie auf ihre Einhaltung verzichten.



4. Der Jugendbeirat hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - die Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit der DWJ im RK, sofern die Beschlussfassung einen Aufschub bis zur nächsten Delegiertenversammlung nicht erlaubt;
 - die Benennung von Vertretern/-innen in Gremien anderer Organisationen;
 - falls erforderlich, den Erlass einer Geschäftsordnung für die Abwicklung der laufenden Geschäfte;
 - die Unterstützung der/des Hauptjugendwartes/-in bei der Erledigung ihrer/seiner Aufgaben.
5. Zu den Jugendbeiratssitzungen können von der/dem Hauptjugendwart/-in Mitarbeiter/-innen und Sachverständige hinzugezogen werden.
6. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Jugendbeirat Kommissionen einsetzen und auflösen.

§ 9 Hauptjugendwart/-in

1. Die DWJ im RK wird im vereinsrechtlichen Sinn vertreten durch:
 - die/der Hauptjugendwart/-in;
 - die/den Stellvertreter/-in.
2. Jeder/jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.
3. Die/der Hauptjugendwart/-in führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung der DWJ im RK und des Jugendbeirats aus.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
2. Sofern für die Geschäftsstelle Mitarbeiter/-innen notwendig sind, werden alle durch Dienstvertrag angestellt, der der Unterschrift der/des Präsidenten/-in und der/des Hauptjugendwarts/-in oder der jeweiligen Stellvertreter/-innen bedarf.
3. Die Einstellung einer/eines Geschäftsführers/-in bedarf der Zustimmung des Hauptvorstands.

§ 11 Wahlen, Amtszeit, Beschlussfassungen und Niederschriften

1. Abstimmungen bei Wahlen oder über Anträge erfolgen offen oder geheim. Wird mehrheitlich geheime Abstimmung oder Wahl verlangt, so muss diesem Verlangen stattgegeben werden.
2. Der Jugendbeirat kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umfrageverfahren fassen. In diesem Fall sind Einstimmigkeit bei der Mehrheit des Jugendbeirats erforderlich; Stimmenthaltungen werden mitgezählt.
3. Im Übrigen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Bei mehreren Anträgen in der gleichen Sache wird über den Weiteren gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
5. Erhält bei einer Wahl keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei



Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bleibt es bei der Stimmengleichheit, dann entscheidet das Los, das die/der älteste anwesende Delegierte zieht.

6. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl bei der Delegiertenversammlung im dritten auf die Wahl folgenden Kalenderjahr. Scheiden die/der Hauptjugendwart, die/der Stellvertreter/-in, eine/ein Beisitzer, die/der Kassenwart, die/der Schriftführer/-in oder eine/ein Rechnungsprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. In diesem Falle endet die Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit der/des Ausgeschiedenen.
7. Wiederwahl ist zulässig. Von den Rechnungsprüfern/-innen darf nur eine/-r für eine Wahlperiode wiedergewählt werden.
8. Über jede Sitzung der Delegiertenversammlung und des Jugendbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Hauptjugendwart/-in und der/dem Protokollführer/-in (Schriftführer/-in) zu unterzeichnen ist. Sie muss den Wortlaut der gefassten Beschlüsse wiedergeben. Niederschriften bei Wahlen sind vom eingesetzten Wahlvorstand mit zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung beschließt die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zu dieser Versammlung wörtlich anzukündigen. Jede Satzungsänderung bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung des Rhönklubs.

§ 13 Auflösung der DWJ im RK

1. Die Auflösung der DWJ im RK kann nur durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung und nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die zum Zwecke der Auflösung der DWJ im RK einberufenen Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen worden ist.
2. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung des Rhönklubs.
3. Bei Auflösung der DWJ im RK fällt ihr Vermögen an den Rhönklub. Es darf nur für steuerbegünstigte Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 4 dieser Satzung verwendet werden.

Beschlossen und bestätigt auf der Delegiertenversammlung der DWJ im RK am 18. März 1995 in Hilders und am 23. März 1996 in Bad Kissingen. Gezeichnet Egbert Haupt, Hauptjugendwart

Bestätigt auf der Hauptversammlung des Rhönklubs am 16. Juni 1996 in Gersfeld
Gezeichnet Regina Rinke, Präsidentin

Ordnungsgemäß auf der Delegiertenversammlung des Rhönklubs am 27. Juni 1999
in Hofbieber von den Delegierten bestätigt.

Eingetragen am 7. September 1999 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda.